

welche der Teufel benützt, um sie als Schreckbilder den geängstigten Sterbenden vorzustellen. Besonders der Gebruch wird nach der Aussage erfahrener Seelsorger durch schweren Todeskampf bestraft. Ein Hinweis auf diese schweren Kämpfe in der Todesstunde mag manchmal dazu dienen, um im Beichtstuhle die Sünder zu erschüttern und zur Umkehr zu bewegen. Aber es erhellt daraus auch die Nothwendigkeit der Sterbsacramente, welche bestimmt sind, in diesen Kämpfen uns zu stärken und auch die „reliquiae peccati“, d. i. alles hinwegzunehmen, was an Schwäche und verkehrter Neigung noch in uns zurückgeblieben ist.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. (Confessionswechsel von Kindern aus einer gemischten Ehe.) Titius, katholischer Confession, ist mit einer Protestantin nur protestantisch getraut. Ihre zwei Kinder Maria und Emil wurden protestantisch getauft, aber katholisch erzogen. Die ältere nun achtjährige Maria begleitet wohl ab und zu die Mutter in den protestantischen Tempel, besucht aber stets die katholische Schule und regelmäßig die katholische Kirche, sie erhält katholischen Unterricht und macht alle Uebungen der katholischen Kinder mit, allein die Beichte ausgenommen. Emil ist sieben Jahre alt, wurde vollständig katholisch erzogen und hat nie die protestantische Kirche betreten. Da stirbt plötzlich die protestantische Mutter; in kurzer Frist heiratet Titius eine Katholikin und diese wünscht, dass die beiden Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes vollständig katholisch werden. Sie kommt zur Durchführung dieser Absicht, womit ihr Mann völlig einverstanden ist, zum katholischen Pfarrer und dieser lässt die Kinder 1. das Glaubensbekenntnis ablegen, 2. spricht er sie von der Häresie los, 3. tauft er sie bedingungsweise wieder. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Zunächst die formelle Bemerkung, dass die Aufnahme von Akatholiken in die katholische Kirchengemeinschaft nicht zu jenen Gegenständen gehört, welche zu den ordentlichen Besugnissen des Pfarrers zählen. Vielmehr hat der Pfarrer regelmäßig, Fälle der Noth etwa ausgenommen, nur die Vorbereitung der Convertiten zu besorgen, den feierlichen Conversionsact aber erst über Weisung des Ordinarius vorzunehmen. Sache des Ordinariates ist, das in dem einzelnen Falle geeignet scheinende bezüglich der bedingten Taufe, der Losprechung von der Censur u. a. zu verfügen. Der Pfarrer wird also kaum je in die Lage kommen, selbständig die bekanntlich von den Pastoraltheologen, besonders früher, viel verhandelte Reihenfolge der einzelnen an die Conversion sich schließenden Acte zu bestimmen, er hat diesbezüglich lediglich den Weisungen des Ordinariates nachzukommen.

Doch abgesehen von diesem formellen Standpunkt ist in materieller Hinsicht folgendes zu bemerken. Nach katholischen Grundsätzen unterliegt es keinem Anstand, dass Titius die bislang für den äusseren Rechtsbereich einer akatholischen Religionsgenossenschaft angehörigen Kinder der katholischen Kirche zuführt, ja er ist und war immer dazu verpflichtet. Wären also die Kinder noch infantes, d. h. noch nicht sieben Jahre alt, so hätten sie einfach dem väterlichen Willen zu folgen; sind sie *infantia majores*, was in unserem Beispiele der Fall ist, so ist es gleichwohl des Vaters Pflicht, den freiwilligen Uebertritt der protestantischen Kinder zu befördern und zu beschleunigen. Nach Lage der Umstände besteht eine Schwierigkeit in Beurtheilung der Frage, ob die jugendlichen Convertiten entsprechend gläubige Gesinnung mitbringen, nicht. Bezüglich der Reihenfolge der drei genannten Acte ist zu sagen, dass es natürlicher ist, die an letzter Stelle genannte bedingte Taufe der Losprechung von der Häresie vorausgehen zu lassen. Es genüge hierüber auf die in dieser Zeitschrift 39, 1886, 391 ff. mitgetheilte Instruction der Congregatio s. Officii, 20. Juli 1859 zu verweisen. Uebrigens mag bezweifelt werden, ob die Losprechung von der Häresie nothwendig oder angezeigt war, es ist mehr als wahrscheinlich, dass Maria und Emil keine Censur incurriert haben und also auch nicht von einer solchen absolviert zu werden brauchen.

Das bis nun Gesagte gilt nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung findet aber vielfach eine Schranke an staatlichen, die interconfessionellen Verhältnisse der Einwohner regelnden Gesetzen. Begnügen sich diese Gesetze zu normieren, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel der Confession staatsrechtlich als solcher gilt, dann mag immerhin die kirchliche Behörde frei nach ihren Grundsätzen vorgehen. Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn die Staatsgesetze den nicht ihren Vorschriften entsprechenden Confessionswechsel nicht nur ignorieren, sondern auch bestrafen. Bei der Verschiedenheit der staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Discretionalter, über die Wahl und die Veränderung des Religionsbekennnisses der Kinder kann der mitgetheilte Casus nicht nach dieser Seite hin erschöpfend behandelt werden. Es genüge die Schlussbemerkung, dass nach österreichischem Recht die Aenderung der Confession eines Kindes zwischen sieben und vierzehn Jahren für den staatlichen Bereich nicht möglich ist.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

IV. (Reid als Haupt- oder Todsünde.) Der hl. Thomas erhärtet 2. 2. q. 36. a. 4. nicht bloß den Charakter des Reides als Hauptsünde, sondern zeigt auch, wie und in welcher Reihenfolge die schon von Gregor d. Gr. bezeichneten *filiae invidiae*: *susurratio, detractio, exultatio in adversis proximi, afflictio in prosperis*